

Vorentwurf 2011-05-16

Die neue Vereinbarung der HES-SO

Begründung und Vorentwurf der Vereinbarung, verabschiedet von den strategischen Ausschüssen nach Vernehmlassung und Untersuchung durch die hierfür zuständige interparlamentarische Kommission, zuhanden der Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura

Angenommen am 26. Mai 2011 durch die Mitglieder der strategischen Ausschüsse der HES-SO

Vorentwurf 2011-05-16	1
Die neue Vereinbarung der HES-SO	1
Begründung und Vorentwurf der Vereinbarung, verabschiedet von den strategischen Ausschüssen nach Vernehmlassung und Untersuchung durch die hierfür zuständige interparlamentarische Kommission, zuhanden der Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura	1
Über die Notwendigkeit, eine neue Vereinbarung der HES-SO zu verabschieden	4
Informationen zur Terminologie.....	5
1. Entstehungsgeschichte.....	6
1.1 Das Bundesgesetz über die Fachhochschulen von 1995	6
1.2 Das Konkordat der HES-SO	6
1.3 Die Vereinbarung über die HES-S2	7
1.4 Die Interkantonale Vereinbarung zur Schaffung der HETSR	8
1.5 Die Integration des Kantons Bern	8
2. Hochschullandschaft Schweiz.....	9
2.1 Die Revision des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen von 2005	9
2.2 Die neuen Verfassungsartikel	9
2.3 Das zukünftige Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich	10
3.1 Die Genehmigung zur Führung der HES-SO	11
3.2 Die Evaluation des Vorentwurfs der Interkantonalen Vereinbarung durch eine nationale und internationale Expertengruppe	12
3.3 Die Anerkennung der Studiengänge in den Bereichen Ingenieurwesen, Design, Wirtschaft und Dienstleistungen.....	12
3.4 Die Anerkennung der Studiengänge in den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit ..	13
3.5 Die Anerkennung der Studiengänge im Bereich Bildende Kunst	13
3.6 Die Anerkennung der Studiengänge im Bereich Musik und Theater.....	14
3.7 Die Problematik der Akkreditierung.....	14
4.1 Konvergenzen zwischen HES-SO und HES-S2.....	15
4.2 Integration neuer Fachbereiche	16
4.3 Ambitionen und Werte der HES-SO.....	16
Die langfristigen Ambitionen der HES-SO	17
Die Werte der HES-SO	17
4.4 Finanz- und Entwicklungspläne	18
5. Die neue Vereinbarung der HES-SO: Kontinuität und Änderungen	19
5.1 Autonomie der HES-SO	19

5.2	Interparlamentarische Aufsicht.....	19
5.3	Der Regierungsausschuss	19
5.4	Zielvereinbarungen und Leistungsaufträge	20
5.5	Die Studierenden	20
5.6	Das Rektorat	20
5.7	Die Bereiche und die Hochschulen	21
5.8	Der Leitungsausschuss.....	21
5.9	Mitwirkung und Kooperation.....	21
5.11	Qualität	22
5.12	Finanzen und interne Kontrolle	22
6.	Vernehmlassungsverfahren und Verabschiedung der neuen Vereinbarung	23
6.1	Interne Vernehmlassung	23
6.2	Die interparlamentarische Kommission, zuständig für die Prüfung des Vorentwurfs der Vereinbarung	24
6.2.1	Die allgemeine Vereinbarung.....	24
6.2.2	Die Arbeit der interparlamentarischen Kommission	24
6.3	Das Verfahren der Verabschiedung durch die Kantonsregierungen und -parlamente	24
6.4	Zeitplan	25
9.	Anhänge	26
9.1	Liste der Abkürzungen	26
9.2	Tabelle der Studiengänge der HES-SO, die bereits akkreditiert wurden oder deren Akkreditierungsverfahren im Gange ist (Stand 1. März 2011).....	27
9.3	Schema der wichtigsten Zuständigkeiten der kantonalen Behörden und der Organe der HES-SO	29

Über die Notwendigkeit, eine neue Vereinbarung der HES-SO zu verabschieden

(Zusammenfassung)

Mehrere Faktoren, die in dieser Begründung erläutert werden, tragen zu der Notwendigkeit bei, den Parlamenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura eine neue Vereinbarung zu unterbreiten:

- die Anforderungen des Bundes, die bei der Genehmigung zur Führung der HES-SO formuliert wurden und die 2003 beraten wurden; die Bedingungen in Verbindung mit der Genehmigung wurden 2009 in Erinnerung gerufen und betreffen insbesondere die Steuerung, die Massnahmen zur Qualitätssicherung und die Rechtsstellung des Personals;
- die Änderung der Bundesgesetzgebung, insbesondere des 2005 revidierten Bundesgesetzes über die Fachhochschulen, das die Entwicklung der Fachhochschulen in den Bologna-Prozess einbezieht;
- die interne Entwicklung der HES-SO als Institution: die signifikante Erhöhung der Zahl ihrer Studierenden, die Erweiterung der Problemstellungen, die aufgrund der Integration neuer Ausbildungsbereiche zu behandeln sind, die Konsolidierung der Aktivitäten in den erweiterten Zuständigkeiten der Forschung und Entwicklung, der Weiterbildung und der Dienstleistungen an Dritte;
- die Perspektive des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), mit einer umfassenderen Aufteilung zwischen Bund und Kantonen bezüglich der Steuerung der Fachhochschulen, aber auch eine erweiterte Autonomie der Hochschulen, die von den Anforderungen im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung und durch die Verantwortung der Hochschulen zur Sicherstellung einer engen Koordination innerhalb von gemeinsamen Organen definiert wird.

Informationen zur Terminologie

1. Wenn wir von der gegenwärtigen HES-SO sprechen, verstehen wir darunter in Wirklichkeit 4 Bestandteile mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen:
 - a. der Bestandteil, der durch das Konkordat von 1997 (HES-SO) geregelt wird, mit den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Wirtschaft & Dienstleistungen und Design;
 - b. der Bestandteil, der durch die Vereinbarung von 2001 (HES-S2) geregelt wird und der die Bereiche Gesundheit und Soziale Arbeit umfasst;
 - c. die Hochschule für Theater der Westschweiz (HETSR) wird durch die Vereinbarung von 2002 geregelt;
 - d. die künstlerischen Bereiche Musik und Bildende Kunst, die durch Beschluss des strategischen Ausschusses in die HES-SO integriert wurden und an die Vereinbarung von 2001 angeschlossen sind.
2. Bezugnehmend auf die damals geltende Terminologie war der Text zur Schaffung einer Fachhochschule der Westschweiz im Jahr 1997 ein Konkordat. Seit dem Inkrafttreten der neuen Schweizer Verfassung im Jahr 1998 werden der Gründungstext der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (HES-S2) sowie der Text zur Schaffung der Hochschule für Theater der Westschweiz (HETSR) als Vereinbarungen bezeichnet. Zum besseren Verständnis werden wir in dieser Begründung den Begriff „Vereinbarung“ zur Bezeichnung der drei geltenden Texte verwenden.
3. Wenn von einem Organ im Singular wie dem strategischen Ausschuss oder dem Leitungsausschuss die Rede ist, ist darunter zu verstehen, dass es sich um ein Gremium handelt, welches die Organe der zwei Vereinbarungen zusammenfasst. Dies ist die derzeitige Praxis, gemäss der in Kapitel 4.1 beschriebenen Konvergenzbewegung.
4. Um eine flüssigere Lektüre des Textes zu ermöglichen, verwenden wir oft Abkürzungen und Kurzwörter. Die Liste der vollständigen Bezeichnungen befindet sich im Anhang.

1. Entstehungsgeschichte

In diesem Kapitel werden wir die verschiedenen Elemente nachzeichnen, die für die Einführung der geltenden Rechtsvorschriften wegweisend waren. Der Leser wird dann besser verstehen, warum diese entsprechend diversifiziert wurden. Ausserdem zeigen die verschiedenen Phasen des Prozesses, dass sich die Ziele nicht grundlegend geändert haben und dass die neue Vereinbarung dazu beitragen sollte, sie besser zu konkretisieren.

1.1 Das Bundesgesetz über die Fachhochschulen von 1995

Die eidgenössischen Räte haben am 6. Oktober 1995 dem Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG) zugestimmt, dessen Inkrafttreten auf den 1. Oktober 1996 festgesetzt wurde.

Unter Berücksichtigung der neuen Aufgaben, die den Fachhochschulen zugewiesen wurden (Forschung und Entwicklung, Technologietransfer, Dienstleistungen an Dritte sowie ein erweitertes Weiterbildungsangebot), schätzte der Bundesrat die Zahl der im gesamten schweizerischen Staatsgebiet zu gründenden Fachhochschulen auf etwa zehn.¹

Diese Anforderung veranlasste die Westschweizer Kantone dazu, ihre Kräfte zu bündeln, um eine einzige Fachhochschule zu gründen, die die bestehenden Schulen in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Landwirtschaft zusammenfasste.

Tatsächlich regelte die schweizerische Gesetzgebung, gemäss der geltenden Verfassung, nur diese Bereiche; die Bereiche Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst wurden von den Kantonen auf der Grundlage des kantonalen und interkantonalen Rechts geregelt, und ihre Koordination und Anerkennung wurde von den interkantonalen Konferenzen (EDK und GDK) sichergestellt.

Am 30. November 1996 stellten die Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt ein Bewilligungsgesuch zur Gründung und Führung einer Fachhochschule. Der Bundesrat genehmigte mit seinem Beschluss vom 2. März 1998 die HES-SO bis 2003. Diese Genehmigung betraf 23 Studiengänge und enthielt eine gewisse Zahl von Bedingungen, vor allem bezüglich der Zusammenschlüsse von Schulen und Studiengängen.

1.2 Das Konkordat der HES-SO

Der Zusammenschluss der höheren Fachschulen zur Fachhochschule Westschweiz erforderte die Schaffung eines Gesetzgebungsrahmens zwischen den Kantonen, wie er bereits im Bereich der Ausbildung existierte². Die Neuheit bestand in der Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, die über eine Rechtspersönlichkeit verfügt. Mit diesem Schritt stimmten die Kantone sowie ihre Schulen oder Lehranstalten zu, einen Teil ihrer gegenwärtigen Zuständigkeiten zugunsten der Zentralorgane der HES-SO abzutreten – eine notwendige Massnahme, um gemeinsam die durch die Bundesgesetzgebung festgelegten Ziele zu erreichen.

Das Interkantonale Konkordat zur Schaffung einer Fachhochschule Westschweiz vom 9. Januar 1997³ konkretisierte diese Einrichtung. Artikel 4: „Die HES-SO besteht aus Schulen in den Kantonen, die auf den

¹ 94.056 Botschaft des Bundesrats zu einem Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG) vom 30. Mai 1994, S. 46: „In Anbetracht der vorgenannten Ziele kann tatsächlich nicht davon die Rede sein, alle höheren Fachschulen in autonome Fachhochschulen umzuwandeln. Wir sind der Ansicht, dass es sinnvoll wäre, zehn Fachhochschulen zu gründen, die in Kompetenzzentren organisiert sind.“

² zum Beispiel das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970

³ Abrufbar unter der Adresse <http://www.hes-so.ch/documents/detail.asp>

Gebieten Industrie, Gewerbe und Arbeit, Dienstleistungen und Landwirtschaft von der Eidgenossenschaft anerkannte Ausbildungszweige anbieten.“

Zum Schuljahresbeginn 1997 eröffneten 21 Schulen mit ca. 4'000 Studierenden ihre ersten FH-Ausbildungsgänge.

Die Verabschiedung dieses Konkordats durch die Kantonsparlamente führte teilweise zu heftigen Debatten, vor allem über den Verlust an Autonomie der Kantone im Bereich der Ausbildung sowie über die parlamentarische Aufsicht über diese neue interkantonale Institution. In Genf entschied eine Volksabstimmung zugunsten des Projekts der HES-SO, gegen das sich eine Volksinitiative mit dem Ziel der Gründung einer rein kantonalen Fachhochschule richtete.

Wir werden weiter unten in dieser Begründung auf die Problematik der parlamentarischen Aufsicht zurückkommen, die während der gesamten Einführungsphase der HES-SO präsent war.

1.3 Die Vereinbarung über die HES-S2

Sehr schnell wurde klar, dass der Umgestaltungsprozess der höheren Fachschulen in den Bereichen Soziale Arbeit und Gesundheit derselben Logik folgen sollte wie diejenige, welche die Gründung der HES-SO geleitet hat.

Die HES-SO war noch zu jung und die Konkordatsbestimmungen nicht ausreichend gefestigt, um eine Revision des Konkordats zu erwägen mit dem Ziel, diese neuen Bereiche zu integrieren. Ausserdem lagen die Zuständigkeiten für die Anerkennung dieser Fachhochschulstudiengänge bei der EDK und der GDK. Und schliesslich genossen diese Studiengänge keine finanzielle Unterstützung des Bundes.

Die Kantone der HES-SO und der Kanton Bern⁴ haben sich daher entschieden, ihren jeweiligen Parlamenten eine neue interkantonale Vereinbarung zur Schaffung einer Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit vorzulegen. Dieser Text, der von den Staatsräten bzw. Regierungsräten und Ministern, die den provisorischen strategischen Ausschuss der HES-S2 bildeten, angenommen wurde, stellte in mehreren Punkten einen Fortschritt im Vergleich zum Konkordat der HES-SO dar.

An erster Stelle folgte er einem Vernehmlassungsverfahren bei einer interparlamentarischen Kommission, die aus Vertretern der Vertragskantone gebildet wurde. Diese hörte Vertreter der Berufsgruppen und der Arbeitnehmervverbände der betroffenen Schulen an und schlug dem strategischen Ausschuss Änderungen vor, die alle angenommen und in die definitive Version aufgenommen wurden, die den Kantonsparlamenten zur Zustimmung vorgelegt wurde.

Zweitens bestand die HES-S2, gemäss Artikel 1, Abs. 2 der Vereinbarung, nicht aus Schulen wie die HES-SO, sondern aus „anerkannten Studiengängen auf Fachhochschulniveau“⁵. Diese Logik der Studiengänge und Fachbereiche, die an die Stelle einer reinen Organisation nach Standorten trat, wurde in der Zusammensetzung des Leitungsausschusses, der Einrichtung eines beratenden Ausschusses der Leiter/innen der Studiengänge sowie durch einen Sonderausschuss konkretisiert, der die Kohärenz der Zulassungen sicherstellte, welche nicht nur auf Abschlüssen, sondern auch auf einer Eignungsprüfung basierten.

Die Initiatoren der HES-S2 hatten mit Unterstützung der interparlamentarischen Kommission, welche diese Bestimmung gestärkt hatte, einen Artikel über die Rechtsstellung des Personals vorgesehen: „Innert einer Frist von 5 Jahren erstellt die HES-S2 ein Referenz-Rahmenstatut für das gesamte Personal der Ausbildungsstätten. Die sich ergebenden Besoldungsbedingungen können insbesondere örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.“⁶ Bis heute wurde dieses Referenz-Rahmenstatut nicht umgesetzt.

Als zusätzliches Zeichen für eine stärkere Integration sieht die Vereinbarung die Einrichtung einer Beschwerdekommision vor, „mit dem Auftrag, über Beschwerden zu entscheiden, die gegen die in erster Instanz

⁴ Zur damaligen Zeit war der Kanton Bern noch kein Vollmitglied des Konkordats der HES-SO (siehe Punkt 1.5 weiter unten).

⁵ Interkantonale Vereinbarung zur Schaffung einer Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (HES-S2) vom 6. Juli 2001, abrufbar unter der Adresse <http://www.hes-so.ch/documents/detail.asp>.

⁶ Artikel 30, Absatz 1 der Vereinbarung über die HES-S2.

von den kantonalen Instanzen der betroffenen Ausbildungsstätten gefällten Beschwerdeentscheide erhoben werden.“⁷

Bezüglich des Finanzsystems sind dieselben Grundsätze in den Vereinbarungen der HES-SO und der HES-S2 enthalten; die Vereinbarung für den Bereich Gesundheit und Soziale Arbeit hat jedoch einen Fonds für die Praxisausbildung eingerichtet, um die Bildungseinrichtungen zu entschädigen, die Studierende der HES-SO für ihre Ausbildungsaufgaben aufnehmen.

Und schliesslich ist ein vollständiges Kapitel der parlamentarischen Aufsicht über die Ausführung gewidmet.

1.4 Die Interkantonale Vereinbarung zur Schaffung der HETSR

Die Vereinbarungen der HES-SO und der HES-S2 hatten das Ziel, bestehende Schulen in den Kantonen zusammenzufassen und sie in Fachhochschulen umzuwandeln.

Das Konzept für den Bereich Theater unterschied sich hiervon. Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Theater der Westschweiz (HETSR) vom 31. Mai und 27. September 2001 wurde eine neue Schule gegründet. Tatsächlich zeigte es sich, dass im Zusammenhang mit den Beschäftigungsmöglichkeiten der professionellen Theaterschauspieler/innen in der Westschweiz eine einzige Institution mit einer regulierten Zahl an Studierenden eine Berufsausbildung auf Fachhochschulniveau anbieten sollte.

Die CIIP hat beschlossen, diese Schule in Lausanne anzusiedeln und die Institution in Form einer privatrechtlichen Stiftung zu errichten. Sie hat gleich zu Beginn die Anzahl der Studierenden begrenzt (32 Studierende mit Zulassungen für 2 von 3 Jahren). Das Finanzierungssystem des Kantons unterscheidet sich deutlich von demjenigen der HES-SO, indem es eine Vorauszahlung des Sitzkantons von 40 % vorsieht.

Durch Beschluss des strategischen Ausschusses der HES-SO ist die Haute école de théâtre – la Manufacture seit 2007 durch eine Verwaltungsvereinbarung an die HES-SO angegliedert. Die Finanzierung wird durch jährliche Zusatzverträge geregelt und berücksichtigt spezifische Bestimmungen der Vereinbarung über die HETSR.

1.5 Die Integration des Kantons Bern

Im Jahr 1997 gehörte der Kanton Bern nicht zu den Unterzeichnern des Konkordats der HES-SO. Die Zusammenarbeit mit diesem Kanton war jedoch Gegenstand einer Rahmenvereinbarung, die am 22. November 1996 angenommen wurde und vor allem die Freizügigkeit der Studierenden, die Mobilität und den Austausch der Lehrkräfte sowie Absprachen im Bereich der Forschung und der Entwicklungspläne u.a. behandelt.

Der Beitritt Berns zum Konkordat der HES-SO ist Gegenstand eines Zusatzvertrags, der vom strategischen Ausschuss am 29. November 2002 angenommen wurde. Der Beitritt wurde nach den parlamentarischen Verfahren aller Kantone zum 1. Januar 2005 wirksam. Er betrifft insbesondere die Integration in das Fachhochschulsystem der Hochschule für Technik St-Imier.

Der Kanton Bern beteiligte sich dagegen von Anfang an an den Arbeiten in den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit und ist Unterzeichner der Vereinbarung über die HES-S2.

⁷ Artikel 52, Absatz 1 der Vereinbarung über die HES-S2.

2. Hochschullandschaft Schweiz

Dieses Kapitel stellt in groben Zügen das Umfeld dar, in dem sich die HES-SO in Zukunft entwickeln muss. Es versucht aufzuzeigen, dass es notwendig ist, dass der Vorentwurf der neuen Vereinbarung gewisse Entwicklungen vorwegnimmt und der HES-SO einen Rahmen verleiht, der Anpassungen in dieser veränderlichen Umwelt zulässt.

2.1 Die Revision des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen von 2005

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ verleiht dem Bund eine Zuständigkeit für die Gesetzgebung für alle Bereiche der Berufsausbildung, also einschliesslich der Bereiche Kunst, Soziale Arbeit und Gesundheit. Diese Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes betrifft nicht ausdrücklich die Fachhochschulen, doch es wurde klar, dass diese Integrationsbewegung auch auf die Berufsausbildungen von universitärem Niveau der Fachhochschulen Anwendung finden würde.

Der Bund hat eine Teilrevision des Gesetzes über die Fachhochschulen vorgenommen, die am 5. Oktober 2005 in Kraft getreten ist. Diese Revision führt mehrere wichtige Änderungen ein⁹:

- Der Geltungsbereich des Gesetzes umfasst jetzt die Fachbereiche, die bisher den Regelungen der EDK und der GDK unterlagen: Gesundheit, Soziale Arbeit, Musik, Theater und andere Künste, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik.
- Für die Zulassungsbedingungen übernimmt das Gesetz die Bestimmungen der Regelungen der EDK und der GDK.
- Einführung des zweistufigen Studiensystems mit Bachelor und Master, gemäss der Bologna-Erklärung.
- Rechtsgrundlage für ein Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem, gemäss den im Rahmen des Bologna-Prozesses getroffenen Entscheidungen¹⁰.
- Seit 2008 Subventionierung aller Fachbereiche, die in den Genuss von Beiträgen des Bundes kommen, welche grundsätzlich 33 % der Standardkosten ausmachen.

2.2 Die neuen Verfassungsartikel

Zwei Bestimmungen der neuen Bundesverfassung sind für die HES-SO von grösster Bedeutung:

Die Artikel 48 und 48 a) behandeln die Verträge zwischen Kantonen. Die Absätze 4 und 5 von Artikel 48 legen insbesondere fest:

⁴ Die Kantone können interkantonale Organe durch interkantonalen Vertrag zum Erlass rechtsetzender Bestimmungen ermächtigen, die einen interkantonalen Vertrag umsetzen, sofern der Vertrag:

- a. nach dem gleichen Verfahren, das für die Gesetzgebung gilt, genehmigt worden ist;*
- b. die inhaltlichen Grundzüge der Bestimmungen festlegt.*

⁵ Die Kantone beachten das interkantonale Recht.

⁸ Abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/101.de.pdf>

⁹ Die Liste wurde gemäss den Informationen auf der Website des BBT erstellt:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html

¹⁰ Siehe insbesondere das Bergen-Kommuniqué:
http://www.bologna-bergen2005.no/Docs/00-Main_doc/050520_Bergen_Communique.pdf

Die neuen Verfassungsartikel bezüglich der Ausbildung wurden vom Schweizer Volk am 21. Mai 2006 angenommen. Der den Hochschulen gewidmete Artikel 63a legt fest: *„Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften...“*

2.3 Das zukünftige Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich¹¹

Der Gesetzesentwurf, der den Verfassungsauftrag im Bereich der Hochschulen umsetzt, wird derzeit in den eidgenössischen Räten diskutiert. Der Hauptschwerpunkt ist die Schaffung eines kohärenten Hochschulraums, der alle Hochschularten zusammenfasst. Das Gesetz muss ihr hohes Niveau bezüglich der Qualität und der Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten. Es regelt die Rahmenbedingungen für das gemeinsame Handeln des Bundes und der Kantone auf dem Gebiet der Koordination im gesamten schweizerischen Hochschulbereich. Es legt die Bedingungen für die Bewilligung von Bundesbeiträgen an die kantonalen Universitäten und die Fachhochschulen fest. Schliesslich richtet es ein Akkreditierungssystem ein, das für alle Hochschulen anwendbar ist.

2.4 Eine neue Vereinbarung über die HES-SO zur Berücksichtigung der neuen Hochschullandschaft

Die Veränderungen, die in der Hochschullandschaft eingetreten sind oder demnächst eintreten werden, zeigen bereits die Notwendigkeit, die HES-SO mit einem Vertragswerk auszustatten, damit sie sich als starke Hochschule zeigen kann, die in der Lage ist, die ihr in dem Verfassungsartikel garantierte Autonomie zu übernehmen und ihre Funktion als zweitgrösste Hochschule innerhalb der künftigen Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen wahrzunehmen. Hier kann noch die europäische und internationale Dimension hinzugefügt werden. So eröffnen die vollständige Teilnahme der Schweiz seit dem 1. Januar 2011 am europäischen Programm für lebenslanges Lernen, aber auch die Möglichkeit für die HES-SO, zu den Projekten der europäischen Forschungsrahmenprogramme beizutragen, neue Perspektiven, machen es aber erforderlich, dass die HES-SO über die entsprechenden Führungsstrukturen und Ressourcen verfügt.

¹¹ Abrufbar unter http://www.sbf.admin.ch/hm/themen/uni/hls_de.html

3. Anerkennung und Akkreditierung

Dieses Kapitel beschreibt die Genehmigung zur Nutzung der Anerkennung der Studiengänge und der Abschlüsse, über die die HES-SO verfügt. Bis zum Jahr 2005 folgten diese im Fachhochschulgesetz von 1997 sowie in den interkantonalen Bestimmungen für die Bereiche Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst verankerten Verfahren eher einer politischen und administrativen Logik.

Eine Änderung tritt mit der Einführung der Akkreditierungsgrundsätze durch das revidierte Fachhochschulgesetz ein. Einerseits kommt hier eine universitäre Logik zum Tragen, andererseits entspricht die Akkreditierung der Schweizer Hochschulen jetzt den europäischen Standards, die im Bologna-Prozess festgelegt wurden.

3.1 Die Genehmigung zur Führung der HES-SO

Die HES-SO hat am 2. März 1998 eine provisorische Betriebsgenehmigung erhalten. Diese Entscheidung des Bundesrats betraf sowohl die Institution in ihrer Gesamtheit als auch die Studiengänge. Sie enthielt eine gewisse Zahl von Bedingungen, die vor allem Zusammenschlüsse von Schulen sowie Konzentrationen von Studiengängen auf eine begrenzte Zahl von Standorten anstrebten. Diese Genehmigung war bis 2003 gültig.

Am 4. Juli 2003 stellte die HES-SO einen Antrag auf Verlängerung der Genehmigung zur Führung einer Fachhochschule, der vom Bundesrat am 15. Dezember 2003 angenommen wurde, welcher die Genehmigung zur Führung der HES-SO unbefristet erteilte.

Erneut enthielt diese Genehmigung eine wichtige Bedingung, die in dieselbe Richtung wie diejenigen der provisorischen Genehmigung ging: „Die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) hat bis Ende 2006 Zeit, eine Führungsstruktur einzurichten, die den strategischen und operativen Anforderungen gerecht wird, die über die Logik der Standorte hinausgeht und auf den Fachbereichen basiert, im Sinne der rechtlichen Erwägungen.“¹²

In den rechtlichen Erwägungen stellte das Schreiben nämlich fest, dass „die Organisations- und Führungsstruktur der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) die Führungsverantwortlichkeiten der Fachhochschule in ihrer Gesamtheit nicht klar identifiziert und abgrenzt, und dass die erweiterte Autonomie der Mitgliedsschulen nicht einem System entspricht, das über eine Organisation und Führung verfügt, die über die Logik der Standorte hinausgeht ...“¹³

Ausserdem verlangte der Bundesrat von der HES-SO, „eine einheitliche Personalpolitik anzustreben, vor allem vereinheitlichte Einstellungsbedingungen für Lehrpersonen.“¹⁴

Ende 2006 überprüfte das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), das im Namen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) tätig wurde, die Umsetzung der Ende 2003 ausgesprochenen Bedingungen. Von diesen Bedingungen erforderte die Frage der politischen Steuerung der Institution sowie der Rechtsstellung des Personals zahlreiche Kommentare, vor allem in Verbindung mit der Erweiterung des Tätigkeitsbereichs (Integration der Fachbereiche Gesundheit und Soziale Arbeit), aber auch unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der Hochschullandschaft Schweiz.

Infolgedessen wurde die Überprüfung der vorgesehenen Bedingungen in 2006 auf Ende 2007 bis Anfang 2008 verschoben, und die HES-SO erhielt am 2. April 2008 eine Bestätigung ihrer unbefristeten Genehmigung zur Führung von Fachhochschulstudiengängen, jedoch mit einer neuen Reihe zwingender Bedingungen, die bis zum 30. November 2008 zu erfüllen waren.

Zu diesen Bedingungen zählte die Verpflichtung zur Verbesserung der Führungs- und Organisationsstruktur der HES-SO sowie die zwingende Notwendigkeit, eine neue interkantonale Vereinbarung abzuschliessen, die alle

¹² Genehmigung zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO), Schreiben des schweizerischen Bundesrats an Frau Anne-Catherine Lyon, Präsidentin des strategischen Ausschusses der HES-SO, Bern, 15. Dezember 2003, S. 15

¹³ ebd., S. 2

¹⁴ ebd., S. 3

angebotenen Ausbildungsbereiche einbezieht und eine Reihe von Problemen regelt, vor allem in Verbindung mit Fragen der kritischen Masse oder der zu grossen Redundanz des Angebots zwischen den Regionen der HES-SO.

3.2 Die Evaluation des Vorentwurfs der Interkantonalen Vereinbarung durch eine nationale und internationale Expertengruppe

Um diesen neuen Anforderungen zu entsprechen, haben die Mitglieder des strategischen Ausschusses beschlossen, einen Vorentwurf der neuen einheitlichen Vereinbarung abzufassen, der nicht nur dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, sondern auch einer nationalen und internationalen Expertengruppe zur Bewertung vorgelegt wurde. Diese Gruppe sollte evaluieren, ob das vorgeschlagene Modell gemäss den europäischen Standards und aus der Perspektive der neuen Hochschullandschaft Schweiz, deren Inkrafttreten auf etwa den Zeitraum 2012 – 2014 verschoben wurde, akkreditierbar wäre.

Dieser Vorentwurf war Gegenstand einer kritischen Evaluation, und die Experten haben eine Reihe von Empfehlungen und sogar Bedingungen ausgesprochen, die zu erfüllen seien, um den Entwurf für die Steuerung und Organisation der HES-SO mit den Standards der institutionellen Akkreditierung in Übereinstimmung zu bringen.¹⁵

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Experten hat der strategische Ausschuss den Vorentwurf der Vereinbarung abgeändert. Das Dokument ist das Ergebnis eines Konsenses, der zwischen den verschiedenen Parteien und dank der Unterstützung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie erzielt wurde. Dieser Text entspricht zahlreichen Vorschlägen, die von der Expertengruppe ausgesprochen wurden, und bewahrt zugleich die wesentlichen Grundlagen der HES-SO, d. h. eine Verteilung der Aktivitäten und des Leistungsangebots auf die verschiedenen Regionen der Westschweiz, eine politische Führung, die den Realitäten einer Institution gerecht wird, welche von sieben Kantonen getragen wird, sowie die Beibehaltung kantonalen oder privater Arbeitgeber je nach der aktuellen Situation.

Der Bundesrat hat den Text des Vorentwurfs angenommen, der an seiner Sitzung vom 27. Januar 2010 eingereicht wurde. Er erkennt dessen Schlüssigkeit an, ebenso wie die Übereinstimmung mit den aktuellen politischen Realitäten, und unterstützt die vorgeschlagene Organisation, welche eine geographische Dimension (Hochschulen) und eine akademische Dimension (Fachbereiche) berücksichtigt.

Zu Recht entscheidet er sich nicht definitiv über die zukünftige Akkreditierung der HES-SO, da diese von einem von den politischen Stellen unabhängigen Organ durchgeführt werden wird, dessen Aufgabe die Überprüfung der Institution unter wissenschaftlichen und akademischen Gesichtspunkten sein wird.

Es muss klargestellt werden, dass allein die HES-SO sich entschieden hat, ihren Entwurf über die Steuerung einer Prüfung in Verbindung mit einer künftigen Akkreditierung zu unterwerfen. Sie hat daher einen zeitlichen Vorsprung gegenüber den sechs anderen öffentlichen Fachhochschulen. Spätestens im Jahr 2015, gleich mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Förderung und Koordination der Hochschulen, müssen alle anderen Fachhochschulen sowie die Universitäten und Pädagogischen Hochschulen sich einer Akkreditierung unterziehen. Diese Akkreditierung wird institutioneller Art sein und mit dem Schutz der erteilten Diplome sowie dem Anspruch auf Beiträge des Bundes verbunden sein. Sie wird für die HES-SO als Institution und nicht für ihre verschiedenen Bestandteile (Hochschulen, Fachbereiche, Studiengänge usw.) Anwendung finden.

3.3 Die Anerkennung der Studiengänge in den Bereichen Ingenieurwesen, Design, Wirtschaft und Dienstleistungen

Zur Überprüfung des Hochschulniveaus und des wissenschaftlichen Inhalts der Ausbildungs- und Forschungsaktivitäten der Fachhochschulen und der Fachhochschulstudiengänge führte der Bund in 2001 und 2003 zwei Peer-Reviews durch, eine Begutachtung der Studiengänge durch Fachkollegen.

¹⁵ Bericht der Expertengruppe zur HES-SO, Neuenburg, 31. Juli 2009

Diese Begutachtungen fanden durch Prüfung eines Selbstevaluationsberichts, durch Gespräche mit den Verantwortlichen der Schulen, mit Dozierenden und Studierenden sowie durch Besichtigungen der Infrastruktureinrichtungen statt. Die folgenden Punkte waren Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit:

- Entwicklung der Anzahl der Studierenden und der erteilten Diplome, in Verbindung mit der Notwendigkeit des Nachweises, dass der Studiengang einem Bedarf entspricht;
- Prüfungsordnungen und Diplomarbeiten, die die Selektivität und die Bildungsstufe am Ende der Ausbildung beweisen;
- Forschungsprojekte, Weiterbildungsmassnahmen sowie die Strategie oder Planung in diesen Bereichen, um zu prüfen, ob der Studiengang und die Schule, die überprüft wurden, tatsächlich ihren Auftrag in diesen Bereichen erweitert haben;
- nationale und internationale Kooperationen, ein weiteres Merkmal einer Hochschule.

Die Beschlüsse des Bundesrats und des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wurden am 15. Dezember 2003 bekanntgegeben. 23 Studiengänge wurden anerkannt und genehmigt. Für andere Studiengänge musste der Betrieb eingestellt werden, bei einigen Studiengängen waren Bedingungen an die Auszahlung von Beiträgen geknüpft. Schliesslich wurden Studiengänge neu eingeführt, um auf schweizerischer Ebene das Ausbildungsangebot und die Kompetenzen auf dem Gebiet der Forschung in den Bereichen Bauwesen, Design sowie Chemie und Life Sciences neu zu gestalten.

3.4 Die Anerkennung der Studiengänge in den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit

Das Anerkennungsverfahren für die Studiengänge der Bereiche Gesundheit und Soziale Arbeit wurde nach altem Recht durchgeführt, d. h. nach dem Reglement über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome vom 10. Juni 1999 der EDK, mit seinem Profil für den Bereich Soziale Arbeit, sowie nach der Verordnung über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome im Gesundheitswesen vom 17. Mai 2001 der GDK, mit ihrem Profil für den Bereich Gesundheit.

Die Besuche der Prüfer und Experten am Sitz sowie an den Standorten fanden in der ersten Hälfte des Jahres 2005 statt.

Die Änderung der gesetzlichen Grundlage trat im Herbst 2005 ein, während das Anerkennungsverfahren noch im Gange war. Gemäss den vom Bund und den Kantonen eingegangenen Verpflichtungen übernahm der Bund die Verantwortung für das Verfahren, wobei er zugleich die alten verordnungsrechtlichen Bezüge und die zuvor beschlossenen Modalitäten beachtete. Der Beschluss über die Anerkennung der Studiengänge der Bereiche Gesundheit und Soziale Arbeit erfolgte mit dem Schreiben vom 7. Juni 2006. Die mit dieser Anerkennung der 8 Studiengänge der Bereiche Gesundheit und Soziale Arbeit verknüpften Bedingungen betreffen formale Aspekte, vor allem die Problematik der Übereinstimmung von zwei Studiengängen mit den Richtlinien der Europäischen Union. Die direkter mit der Steuerung und Organisation der HES-SO zusammenhängende Bedingung ist folgendermassen formuliert: „Die HES-SO ist dazu verpflichtet, bis spätestens Ende 2006 im Sinne der rechtlichen Erwägungen eine Harmonisierung der Umsetzung des Rahmenlehrplans an den verschiedenen Standorten durch einen Ausbau der standortübergreifenden Zusammenarbeit vorzunehmen.“¹⁶ Hier findet sich wieder die in der Genehmigung von 2003 formulierte Anforderung, der Logik des Studiengangs und des Fachbereichs gegenüber der Logik des „Standorts“ den Vorrang einzuräumen.

3.5 Die Anerkennung der Studiengänge im Bereich Bildende Kunst

Die Studiengänge im Bereich Bildende Kunst der drei Kantone Genf, Waadt und Wallis wurden von der EDK zwischen 2002 und 2005 anerkannt. Formal gehören sie nicht zur HES-SO oder zur HES-S2. Das Prinzip ihrer Integration in einen Bereich „Design und Bildende Kunst“ wurde vom strategischen Ausschuss 2005

¹⁶ Schreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 7. Juni 2006 betreffend die Anerkennung der von der HES-SO verliehenen Diplome in den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit

beschlossen. Eine derartige Integration ist umso logischer, als in Lausanne und Genf alle Studiengänge für Design und Bildende Kunst in einer einzigen Schule zusammengefasst sind.

Die rechtliche Integration dieser Studiengänge wird daher anlässlich der Annahme der neuen Vereinbarung stattfinden.

3.6 Die Anerkennung der Studiengänge im Bereich Musik und Theater

Während die Westschweiz über 5 Konservatorien verfügt, die Berufsausbildungen in den Kantonen Freiburg, Genf, Neuenburg, Wallis und Waadt anbieten, mit insgesamt etwa 1'200 Studierenden, haben nur die Konservatorien von Genf und Lausanne eine Anerkennung ihrer Studiengänge erhalten. Die von der EDK beauftragte Kommission ist für die drei anderen Konservatorien im Wesentlichen aus zwei Gründen nicht zur Sache gekommen: diese Einrichtungen verfügen nicht über die kritische Masse an Studierenden, die im Profil für den Bereich Musik auf 250-300 Studierende festgelegt ist. Andererseits verfügen sie – ebenfalls laut der Expertenkommission – nicht über ein ausreichendes Umfeld für professionelle Musik (Berufssorchester, Oper usw.).

Der Studiengang der Haute école de théâtre/La Manufacture (Theaterhochschule) wurde 2010 endgültig anerkannt, nach einem Verfahren, das gemäss den vor 2005 geltenden interkantonalen Bestimmungen durchgeführt wurde.

3.7 Die Problematik der Akkreditierung

Die Revision des Bundesgesetzes hat im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess eine wichtige Änderung eingeführt. Die Studiengänge werden jetzt von den Bundesbehörden akkreditiert, die sich auf die Standards und Indikatoren stützen, welche auf europäischer Ebene von den Unterzeichnerstaaten der Bologna-Erklärung harmonisiert wurden. Die Behörden können zudem schweizerische oder ausländische Agenturen heranziehen, um eine Prüfung des Akkreditierungsdossiers vorzunehmen und eine Stellungnahme abzugeben.

Die vor 2006 anerkannten Studiengänge werden für einen Zeitraum von 7 Jahren als akkreditiert betrachtet. Dagegen unterliegen die seit 2006 eingerichteten Bachelorstudiengänge und die Masterstudiengänge der neuen Regelung und einem Akkreditierungsverfahren. Gegenwärtig sind mehrere Verfahren im Gange und verlangen von den Teams der Lehrkräfte in den betroffenen Studiengängen einen beträchtlichen Aufwand.

Bei der Akkreditierung der HES-SO als Hochschule werden Kriterien angewandt, die auch für andere Hochschuleinrichtungen angewandt werden; sie stellen für die HES-SO eine echte Herausforderung dar. Diese Standards betreffen sowohl ihre Autonomie als auch ihre Fähigkeit, ihre gesamten pädagogischen, wissenschaftlichen und administrativen Aktivitäten zu steuern. Schon im Jahr 2005 hat der Leitungsausschuss eine Strategie zur Entwicklung des Qualitätssicherungssystems eingeführt, das einer Evaluation durch Fachkollegen unterzogen werden wird. Die Massnahmen sollten unter der neuen Direktion der HES-SO intensiviert werden, um die institutionelle Akkreditierung bis 2016 zu gewährleisten. Der nachfolgend vorgestellte Vorentwurf der Vereinbarung nimmt die zukünftigen Anforderungen im Bereich der Steuerung und der Qualitätssicherung vorweg.

4. Die gegenwärtige Organisation der HES-SO

In diesem Kapitel soll aufgezeigt werden, dass sich die HES-SO grundlegend weiterentwickelt hat, sowohl durch externe Zwänge als auch durch den Willen des strategischen Ausschusses und des Leitungsausschusses, die Strukturen zu vereinfachen und die von den Kantonen bereitgestellten Mittel optimal einzusetzen.

Einige der in der neuen Vereinbarung vorgesehenen Bestimmungen werden bereits im Alltag gelebt und funktionieren dank des Engagements aller Verantwortlichen am Sitz, in den Kantonen und in den Schulen. Dafür entsprechen sie im strengen Sinne nicht mehr den Bestimmungen der Gründungstexte, was die Annahme einer neuen interkantonalen Vereinbarung unerlässlich macht.

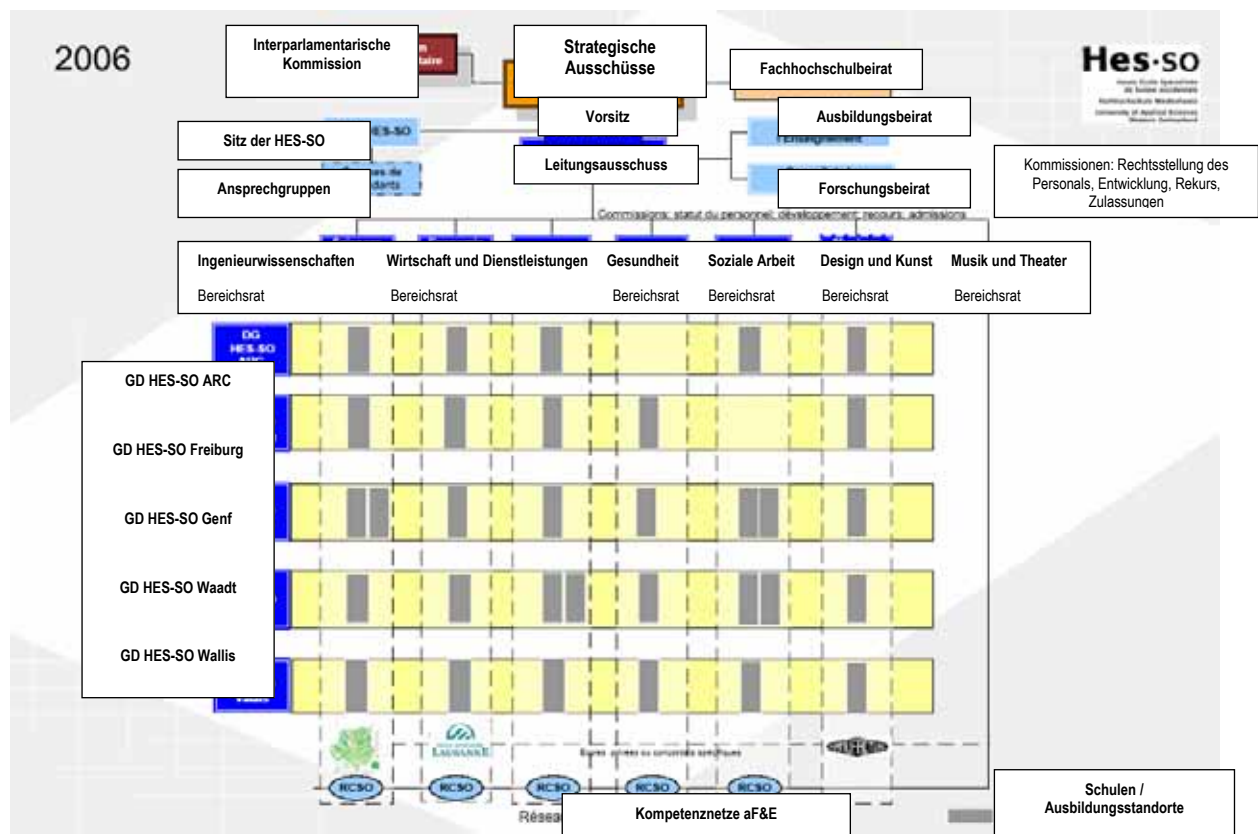
Während die Organe in integrierender Weise funktionieren, verpflichten die Bestimmungen der Vereinbarung die HES-SO dazu, die Finanzvorfälle (Haushalte, Rechnungslegung, Revisionen) gemäss den Bestimmungen des Konkordats über die HES-SO und der Vereinbarung über die HES-S2 zu trennen. Die parallel durchgeführten Arbeitsgänge führen offensichtlich zu einem hohen Verwaltungsaufwand und finanziellen Belastungen; sie werden durch die neue einheitliche Vereinbarung entfallen.

4.1 Konvergenzen zwischen HES-SO und HES-S2

Eine logische Bewegung in Richtung Konvergenz und Effizienz hat zu Annäherungen in allen Fachbereichen geführt: Vertretung nach aussen, interne Kommissionen, gemeinsame Abteilungen, Verfahren usw.

Dieselbe Bewegung veranlasste die Kantone dazu, die Schulen und Standorte der beiden Institutionen zu integrieren und sie der Verantwortung einer einzigen kantonalen bzw. regionalen (für die Haute Ecole Arc) Instanz zu unterstellen.

Das Jahr 2005 bedeutete einen grossen Sprung nach vorn, da die strategischen Ausschüsse an ihrer Sitzung vom 17. Juni 2005 den Entwurf der Neuorganisation des Leitungsausschusses angenommen haben, der darauf abzielte, dessen Struktur zu vereinfachen und die zwei Vizepräsidentenämter für Ausbildung und Forschung zu professionalisieren.



Organigramm der HES-SO (ab 2006)

Daher bietet die vorstehend beschriebene Weiterentwicklung der Organisation Folgendes:

- sie bevorzugt die Integration gegenüber der Zentralisierung;
- sie ermöglicht differenzierte lokale Organisationsformen je nach der Grösse oder der historischen Entwicklung der Schulen (Kontinuitätsprinzip);
- sie bevorzugt die Übertragung von Verantwortlichkeiten;
- sie räumt jeder Organisationseinheit eine angemessene Autonomie ein;
- sie respektiert die spezifischen Kulturen der verschiedenen Fachbereiche und die damit verbundenen organisatorischen Konsequenzen.

4.2 Integration neuer Fachbereiche

Schon zum Schuljahresbeginn 2005 hat die HES-SO einen Fachbereich Musik und Theater geschaffen. Der Bereichsrat hat die notwendigen Arbeiten in Angriff genommen, um das Ausbildungsangebot zu harmonisieren und die neuen Aufträge für Forschung und Weiterbildung in konzertierter Weise zu entwickeln. Es wurde eine Lösung gefunden, um die berufsorientierten Studiengänge der Konservatorien, die von den Bundesbehörden nicht anerkannt wurden, zu integrieren. Durch Vereinbarungen, die zwischen den betroffenen Kantonen abgeschlossen wurden, wurden die berufsorientierten Studiengänge von Neuenburg in die Musikhochschule (Haute école de musique) von Genf integriert, diejenigen vom Wallis und von Freiburg wurden in die HEMU Vaud-Valais-Fribourg integriert. Ende 2010 wurde mit der Akkreditierung von 4 Masterstudiengängen in Musik, die innerhalb des Bereichs entwickelt und vom Bereichsrat gesteuert wurden, ein wichtiger Schritt nach vorn getan.

Die Integration des Studiengangs Bildende Kunst, der in den Kantonen Genf, Wallis und Waadt angeboten wird, ist seit 2008 wirksam. Es wurde beschlossen, einen einzigen Fachbereich Design und Bildende Kunst einzurichten, wie dies auch in anderen Fachhochschulen vorgenommen wurde. Diese Einrichtung wird durch die Tatsache erleichtert, dass diese Studiengänge bereits in derselben Schule in Lausanne (ECAL) und in Genf (HEAD) zusammengefasst sind. Im Wallis bietet die ECAV keine Fachhochschulstudiengänge im Bereich Design an. Die vollständige Integration wird mit der neuen Vereinbarung wirksam werden, wenn die Finanzierungsmechanismen für beide Teile des Bereichs identisch sein werden. Gegenwärtig wird der Bereich Design nach den Rechtsvorschriften der HES-SO finanziert, während die Bildende Kunst der Vereinbarung über die HES-S2 unterliegt.

Die Haute école de théâtre/La Manufacture wird von einer privatrechtlichen Stiftung gebildet, die von den Kantonen der Westschweiz in 2003 gegründet wurde. Durch eine Verwaltungsvereinbarung, die von dem strategischen Ausschuss und der Stiftung unterzeichnet wurde, ist sie seit dem 1. Januar 2009 formal der HES-SO angegliedert. Diese Vereinbarung ist bis 2012 gültig und wird durch einen jährlichen finanziellen Zusatzvertrag ergänzt, der der HETSR die für ihren Betrieb notwendigen Budgets gewährt. Die Finanzierung der HETSR bei den Kantonen, die von der HES-SO sichergestellt wird, beachtet immer die in der interkantonalen Vereinbarung der HETSR festgelegten Modalitäten. Eine vollständige Integration in die Finanzierungsmechanismen der HES-SO sollte mit der Annahme der neuen interkantonalen Vereinbarung der HES-SO wirksam werden.

4.3 Ambitionen und Werte der HES-SO

Im Rahmen einer Teamarbeit während eines Seminars hat der Leitungsausschuss im Jahr 2006 die Ambitionen und Werte der HES-SO aus der Perspektive ihrer mittel- und langfristigen Entwicklung festgelegt. Diese Elemente wurden in den Finanz- und Entwicklungsplan einbezogen. Die Ambitionen und Werte könnten in einer Charta konkretisiert werden. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die langfristigen Ambitionen der HES-SO

Die strategische Entwicklung der HES-SO stützt sich auf eine Reihe von allgemeinen Ambitionen, die als Bezugssystem für alle unternommenen Massnahmen sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene dienen.

Daher versteht sich die HES-SO wie folgt:

- **Westschweiz**

Wir sind das Referenzmodell als regionale Bildungseinrichtung.

- **unter einem Dach**

Die HES-SO ist vielfältig und umfasst praxisorientierte Ausbildungen auf Hochschuleniveau in der Westschweiz.

- **Ausstrahlung**

Die Qualität unserer Ausbildungen ist anerkannt und wird geschätzt.

- **innovativ**

Unsere Innovationen unterstützen und dynamisieren die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Region.

- **berufsorientiert**

Unsere Ausbildungen ermöglichen unseren Hochschulabsolventen und -absolventinnen einen sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die Werte der HES-SO

Die HES-SO ist stark diversifiziert, multikulturell und geographisch verteilt. Sie entwickelt schrittweise eine Unternehmenskultur, die auf gemeinsamen und geteilten Werten basiert:

- **Engagement**

In Verbindung mit dem Umfang der durchzuführenden Tätigkeiten äussert sich dieser Wert durch Zustimmung, Verantwortung und Entschlossenheit.

- **Aufgeschlossenheit**

Dieser Wert äussert sich im Wesentlichen durch Vorwegnahme, Kreativität und Fähigkeit zum Zuhören.

Es geht darum, Veränderungen nicht erst abzuwarten, den Bedürfnissen und Anforderungen in offener und kreativer Weise zu entsprechen, für interne und externe Ansprechpartner immer ein offenes Ohr zu haben.

- **Effizienz**

In einem schwierigen Umfeld, in dem die Mittel begrenzt sind, ist Effizienz ein Schlüsselfaktor für den Erfolg. Sie äussert sich in Zuverlässigkeit, Realismus und Objektivität.

- **Fairness**

Ungeachtet der gerechtfertigten regionalen Zwänge basieren die Einheit und der Erfolg der HES-SO auf Rechtschaffenheit, Anerkennung und Respekt.

- **Solidarität**

Die HES-SO ist vielseitig, berücksichtigt ihre Verschiedenartigkeit und funktioniert in ausgewogener und nachhaltiger Weise. Dies äussert sich in Transparenz, Gerechtigkeit und Mitwirkung.

4.4 Finanz- und Entwicklungspläne

Seit 2004 unterliegt die HES-SO dem System der Finanz- und Entwicklungspläne. Zum Ende des Jahres 2010 hat der strategische Ausschuss den Finanz- und Entwicklungsplan (FEP) für den Zeitraum 2013-2016 verabschiedet¹⁷. Dieses Dokument wird gemäss den Anforderungen des Bundes erstellt. Es ermöglicht den Bundesbehörden eine bessere Planung im Rahmen der Vorbereitung der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) für denselben Zeitraum. Der Finanz- und Entwicklungsplan der HES-SO berücksichtigt die Bestimmungen der neuen Vereinbarung. Ausserdem beachtet er den Masterplan, der vom Bund und den Kantonen beschlossen wird.

Der Finanz- und Entwicklungsplan wird als Grundlage für den Abschluss der Zielvereinbarung zwischen den Kantonen und der HES-SO dienen. Wie weiter unten in dieser Begründung beschrieben, wird ein derartiges System die Sicherheit in der Finanzplanung der Kantone erhöhen und die Möglichkeit bieten, die Kantonsparlamente und die interparlamentarische Kommission stärker an den Verhandlungen über die finanziellen Verpflichtungen der Kantone zu beteiligen.

4.5 Die HES-SO – eine erfolgreiche Institution!

Seit bald 15 Jahren hat die HES-SO die Bedingungen geschaffen, die es ihren Hochschulen, Bereichen und Studiengängen ermöglichen, die Aufgaben mit Erfolg zu erfüllen, die vom Gesetz und den politischen Stellen auf Bundes- und Kantonsebene festgelegt wurden. Es lässt sich daher Folgendes feststellen:

- Das Wachstum der HES-SO bezüglich der Studierendenzahlen ist konstant.
- Insgesamt gesehen, finden die Hochschulabsolventen und -absolventinnen der HES-SO schnell einen Arbeitsplatz; ihre Kompetenzen sind bei den Unternehmen geschätzt, die auch die ersten Inhaber/innen eines Bachelors nach der Einführung der Bologna-Reform gut aufgenommen haben.
- Alle Studiengänge sind nach europäischen Standards akkreditiert oder anerkannt; einige Verfahren sind noch im Gange, insbesondere für die vor kurzem eingerichteten Masterstudiengänge.
- Forschende erhalten regelmässig eine Finanzierung für ihre Projekte bei der Kommission für Technologie und Innovation, dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung oder den europäischen Programmen zur Forschungsförderung.
- Viele Schulen haben dank der Qualität ihrer Ausbildung und Forschung internationale Anerkennung erworben und entwickeln ihre Beziehungen nicht nur in Europa, sondern auch auf anderen Kontinenten.
- Der Prozentsatz der Studierenden, die von einem Austausch profitieren, vor allem im Rahmen des europäischen ERASMUS-Programms, ist im Steigen begriffen.
- Aufgrund ihrer Ansiedlung im gesamten Gebiet der Region Westschweiz unterhalten die Hochschulen fruchtbare Beziehungen zur lokalen Wirtschaft, Kultur und Kunst sowie zum Gesundheits- und Sozialwesen. Diese Beziehungen führen zu zahlreichen Kooperationen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Dienstleistungen und Weiterbildungsmaßnahmen.
- Die Kooperation mit anderen Hochschulen, insbesondere im Westschweizer Raum, wurde ausgebaut. Die Möglichkeiten von Passerellen für Studierende sind real; zudem gibt es weitere gemeinsame Projekte in den Bereichen Grund- und Weiterbildung sowie Forschung.

¹⁷ Dieses wichtige Dokument kann im Internet unter www.hes-so.ch unter dem Menüpunkt „Allgemeines“ der Rubrik „HES-SO im Überblick“ eingesehen oder heruntergeladen werden (in französischer Sprache).

5. Die neue Vereinbarung der HES-SO: Kontinuität und Änderungen

Dieses Kapitel beschreibt die Grundsätze, die die neue Vereinbarung begründen, und erläutert die wichtigsten Innovationen des Entwurfs. Eine umfassende Analyse und eine Erläuterung Artikel pro Artikel folgen in Kapitel 7.

Die Bestimmungen der neuen Vereinbarung sind dazu geeignet, die seit bald 15 Jahren bestehende Institution zu festigen. Sie bestätigen die Integration aller Ausbildungsbereiche, die dem Bundesgesetz über die Fachhochschulen unterliegen.

Gestärkt durch die neue Vereinbarung, kann die HES-SO ihren Einfluss in den Regionen, in denen sie vertreten ist, ausbauen und ihr Profil und ihre Stärken auf dem Gebiet der Ausbildung und Forschung in der schweizerischen und europäischen Hochschullandschaft bekräftigen.

Die neue Vereinbarung ist durch mehrere Änderungen gekennzeichnet, die durch die Expansion der HES-SO, die Erfahrungen im Betriebsablauf der Institution und die Entwicklung der Hochschullandschaft unerlässlich wurden.

5.1 Autonomie der HES-SO

Die Stärkung der Autonomie der HES-SO, die durch die Bestimmungen der Bundesverfassung gewährleistet wird, wird durch mehrere Artikel konkretisiert. Sie ist eine Anstalt, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Sie besitzt das Recht, Rechtsvorschriften zu erlassen, die für ihre Tätigkeit und ihren Betriebsablauf erforderlich sind und die akademische Aspekte zum Inhalt haben. Die Autonomie konkretisiert sich ebenfalls in der Freiheit von Lehre und Forschung, die garantiert ist.

Den Rahmen für die Autonomie der HES-SO bildet eine vierjährige Zielvereinbarung, die zwischen den Kantonen und dem Rektorat abgeschlossen wird. Ebenfalls richtet die HES-SO ein internes Kontrollsystem ein. Schliesslich garantieren die Kantone / Regionen den Hochschulen auf ihrem Gebiet die Autonomie, die für ihren Betrieb und ihre Unabhängigkeit von ihrer kantonalen Verwaltung erforderlich ist.

5.2 Interparlamentarische Aufsicht

Die Aufsicht über die HES-SO durch eine interparlamentarische Kommission, bestehend aus Parlamentariern, die die 7 Unterzeichnerkantone der Vereinbarung vertreten, ist gesichert und stützt sich künftig auf die im Jahr 2002 abgeschlossene interkantonale Vereinbarung, an welcher der Kanton Bern aktiv beteiligt ist, sowie auf den Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente (ParlVer) vom 5. März 2010. Die strategischen Ziele der HES-SO, ihre Umsetzung sowie die erzielten Ergebnisse, die mehrjährige Finanzplanung, die Haushalte und die Rechnungslegung sind die Themen, mit denen die interparlamentarische Kommission bevorzugt befasst ist. Die Zuständigkeiten bezüglich der Beiträge der Kantone entsprechen weiterhin der kantonalen Gesetzgebung der Partnerkantone.

5.3 Der Regierungsausschuss

Der Regierungsausschuss übt die Obergewalt über die Institution aus, er ist jedoch nicht mehr ein Organ der Institution. Er nimmt weiterhin die zentrale – politische – Funktion einer Schnittstelle zwischen der HES-SO einerseits und den Kantonsregierungen und -parlamenten andererseits wahr. Der Regierungsausschuss vertritt die Interessen der Kantone / Regionen in den Bundesorganen für die Steuerung und politische Koordination. Grundsätzlich ändert sich seine Zusammensetzung im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht. Dagegen ist vorgesehen, dass die drei Kantone, die für die Haute école ARC verantwortlich sind, sich zusammenschliessen, um ein einziges Mitglied des Regierungsausschusses zu ernennen. Indem die ARC-Region über eine einzige Stimme bei den Entscheiden des strategischen Ausschusses verfügt, wird sie einen einzigen Teil des

Finanzierungsbeitrags im Rahmen der Mitentscheidung übernehmen. Die Entscheide werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen.

5.4 Zielvereinbarungen und Leistungsaufträge

Die vierjährige Zielvereinbarung, das Herzstück der neuen Steuerung der HES-SO, definiert die Aufgaben, die Entwicklungsschwerpunkte, das Produktportfolio, den Finanz- und Entwicklungsplan sowie die Ziele und deren Messindikatoren.

Sie wird vom Regierungsausschuss auf der Grundlage der Vorschläge, die von den Kantonen und dem Rektorat ausgehen, festgelegt. Die Zielvereinbarung wird vom Regierungsausschuss im Namen der Kantone und vom Rektor oder der Rektorin im Namen der HES-SO unterzeichnet. Die Zielvereinbarung wird auf die Botschaft des Bundes über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) abgestimmt, die für einen Zeitraum von 4 Jahren die Ziele des Bundes sowie die bereitgestellten Mittel festlegt.

Die Zielvereinbarung wird in Leistungsaufträge zwischen dem Rektorat, den Bereichsleitungen und den Direktionen der Hochschulen pro Kanton / Region aufgeteilt. Diese Leistungsaufträge definieren unter anderem die Aufgaben, die Produktportfolios und die Kompetenzen in den Bereichen Unterricht und Forschung.

5.5 Die Studierenden

Das den Studierenden gewidmete Kapitel bestätigt die von der HES-SO eingeführten Praktiken. Die Bewerber/innen unterliegen denselben Zulassungsbedingungen, die für einen Studiengang festgelegt wurden, unabhängig vom Ausbildungsort. Die Studierenden werden bei der HES-SO eingeschrieben und erhalten die vom Rektor oder der Rektorin unterzeichneten Diplome. Künftig sind die Rechtsmittel bezüglich der zweiten Instanz die gleichen. Schliesslich wird auch darauf geachtet, dass die Studiengebühren „sozial tragbar und für jeden Studiengang und jeden Ausbildungszyklus gleich“ sind. Für die Festlegung des Betrags der Studiengebühren ist der Regierungsausschuss zuständig; der Betrag wird auf die Studiengebühren der anderen Fachhochschulen in der Schweiz abgestimmt.

Die Mitwirkung der Studierenden wird garantiert. Sie muss sowohl auf der Ebene der HES-SO als auch innerhalb jeder Hochschule umgesetzt werden. Dies ist ein wichtiges Kriterium, das im Hinblick auf die institutionelle Akkreditierung umzusetzen ist.

5.6 Das Rektorat

Nach dem Beispiel von anderen Hochschulen wird die HES-SO künftig von einem Rektorat geleitet, das mit den erforderlichen Kompetenzen ausgestattet ist, um die Strategie festzulegen und umzusetzen, die akademischen Aktivitäten zu entwickeln und zu überwachen sowie die Qualitätssicherungsmassnahmen durchzuführen, die es der HES-SO ermöglichen, die vom Bundesgesetz vorgesehene institutionelle Akkreditierung zu erhalten. Der Rektor oder die Rektorin vertritt die HES-SO in der Rektorenkonferenz der Hochschulen, einem Organ, das in dem neuen Bundesgesetz vorgesehen ist. Die Vereinbarung sieht 2 bis 4 Vizerektoren oder Vizerektorinnen vor, was bei der Zusammenstellung und Organisation des Rektoratsteams eine gewisse Flexibilität lässt. Gemäss den Gebräuchen in den meisten anderen Hochschulen sind die Mandate des Rektors oder der Rektorin und des Rektoratsteams auf 4 Jahre begrenzt, wobei das Mandat einmal erneuerbar ist.

5.7 Die Bereiche und die Hochschulen

Derzeit gibt es in der HES-SO 6 Bereiche: Ingenieurwesen und Architektur, Wirtschaft und Dienstleistungen, Design und Bildende Kunst, Gesundheit, Soziale Arbeit, Musik und Theater. Die Vereinbarung legt weder die Anzahl noch die Bezeichnungen der Bereiche fest. Dadurch bleiben Zusammenlegungen oder die Einrichtung eines neuen Bereichs je nach der Entwicklung der Institution möglich.

Um es den Kantonen zu ermöglichen, ihre Ausbildungsstandorte nach ihren eigenen Kriterien zu organisieren, umfasst der Begriff der Hochschule zwei Realitäten. Sie ist in erster Linie eine Schule wie etwa eine Hochschule für Gesundheit, eine Hochschule für Musik, eine Hochschule für Technik oder Wirtschaft. In der Tabelle 9.2 in diesem Bericht sind die Bereiche sowie die Hochschulen, die diese einrichten, aufgeführt.

Andererseits bezeichnet der Begriff der Hochschule – je nach Kanton – auch den Zusammenschluss von Hochschulen innerhalb einer kantonalen oder regionalen Einheit, wie etwa die Haute école ARC oder die HES-SO/Wallis. Die Vereinbarung schafft damit eine Flexibilität, die eine Weiterentwicklung in der Organisation der Einheiten der HES-SO zulässt.

Das Rektorat schliesst mit den Bereichen und den Hochschulen pro Kanton / Region Leistungsaufträge ab, die vor allem die Aufgaben und das Produktportfolio festlegen. Damit profitieren die Bereiche und die Hochschulen von einem Rahmen, der es ihnen ermöglicht, mit einer echten Handlungsfreiheit diejenigen Aktivitäten in Unterricht und Forschung durchzuführen, die den Bedürfnissen ihrer regionalen Partner aus Wirtschaft, Sozialwesen und Kultur am nächsten kommen.

5.8 Der Leitungsausschuss

Für die Geschäftsführung stützt sich das Rektorat auf einen Vorbescheid des Leitungsausschusses, der dazu beiträgt, die Beziehung zwischen den Bereichen, den Hochschulen der Kantone / Regionen und dem Rektorat aufrechtzuerhalten. Der Leitungsausschuss äussert sich insbesondere zu allen Entscheidungen, die das Rektorat dem Regierungsausschuss unterbreitet. Er ist folglich an allen wichtigen Entscheidungen beteiligt. In einer Organisation, die weiterhin eine Matrixstruktur aufweist, nimmt der Leitungsausschuss eine wesentliche Funktion für den Zusammenhalt der HES-SO wahr.

5.9 Mitwirkung und Kooperation

Die interne Mitwirkung und Kooperation mit der gesamten akademischen Gemeinschaft wird durch institutionalisierte Organe auf der Ebene der gesamten HES-SO (Leitungsausschuss und Kooperationsrat), aber auch auf der Ebene der Bereiche (Bereichsrat und Mitwirkungsrat der Bereiche) sowie der Hochschulen gewährleistet, die sich mit Organen ausstatten müssen, welche die Mitwirkung der Studierenden und des Personals sicherstellen.

Der strategische Ausschuss fungiert als die unverzichtbare Schnittstelle zwischen der HES-SO und der Welt der Wirtschaft, des Sozialwesens und der Kultur. Zudem lässt er die HES-SO von externen Erfahrungen und Fachwissen profitieren. Die 9 bis 13 Mitglieder werden vom Regierungsausschuss ernannt, der auf eine ausgewogene Vertretung aller Kantone / Regionen achtet. Zur Behandlung spezifischer Fragen kann dieser Ausschuss entsprechende Fachausschüsse einrichten und externe Experten sowie interne Persönlichkeiten der HES-SO an diesen beteiligen.

Der Kooperationsrat besteht aus den gewählten Vertretern des Personals und der Studierenden; er gibt zu den wichtigsten Dossiers der HES-SO eine Stellungnahme ab, kann Entschliessungen annehmen und allgemeine Vorschläge dem Rektorat unterbreiten.

Die Bereichsräte, die insbesondere aus den Leitungen der Hochschulen bestehen, leiten die Bereiche. Sie besitzen weitreichende akademische Kompetenzen, insbesondere in Verbindung mit der Entwicklung des Ausbildungsangebots, den Studienreglementen und der Strategie im Bereich aF&E. **Die Mitwirkungsräte der Bereiche** bestehen aus den Vertretern des Personals und der Studierenden. Sie haben eine beratende Funktion und äussern sich zu Themen, die vom entsprechenden Bereich behandelt werden.

5.10 Personal

Zur Stärkung des Zusammenhalts, zur Sicherstellung der Chancengleichheit und zur Förderung der Kooperationen auf dem Gebiet der akademischen Aktivitäten erlässt die HES-SO bezüglich des Anstellungsprofils, der Funktionen und der Aufgaben des Unterrichts- und Forschungspersonals allgemeingültige Regeln. Es wird jedoch keinen einheitlichen Arbeitgeber geben, und die Mitarbeiter unterstehen weiterhin ihren gegenwärtigen Arbeitgebern gemäss dem öffentlichen Recht der Kantone / Regionen. Aus diesem Grund wird das Personalreglement der HES-SO durch den Regierungsausschuss jedem Staatsrat bzw. Regierungsrat der Unterzeichnerkantone der Vereinbarung unterbreitet. Bezüglich der Hochschule HE-Arc ist das Verfahren in der Vereinbarung über die HE-Arc festgelegt.

Dieselben allgemeingültigen Regeln werden auch für Schulen gelten, die mit dem Regierungsausschuss eine besondere Vereinbarung abgeschlossen haben.

Die Beteiligung des Personals an der Ausarbeitung allgemeingültiger personalrechtlicher Bestimmungen ist in einem Artikel der neuen Vereinbarung vorgesehen.

5.11 Qualität

Die institutionelle Akkreditierung ist ein wichtiges Instrument der Führung und Koordination in der Hochschullandschaft Schweiz. Sie ist im Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vorgesehen. Die in Europa geltenden Standards sind bei der Prüfung der Institution durch eine Akkreditierungsagentur anwendbar.

Das Hauptkriterium betrifft die Einrichtung eines internen Qualitätsmanagementsystems, das alle Tätigkeitsbereiche betrifft. Die Vereinbarung überträgt die diesbezügliche Gesamtverantwortung dem Rektorat, das Qualitätskontrollen sicherstellen und interne Evaluationen durchführen muss. Die Qualitätssicherung ist jedoch eine Sache der gesamten akademischen Gemeinschaft. Die Hochschulen müssen die Beschlüsse der Organe der HES-SO im Bereich des Qualitätsmanagements umsetzen und anwenden. Insbesondere werden sie eine Evaluation der Lehrveranstaltungen und der Ausbildung vornehmen, wobei sie die Studierenden und – je nach Studiengang – die als Partner fungierenden Fachkreise und Künstlerkreise daran beteiligen.

5.12 Finanzen und interne Kontrolle

Die Hauptgrundsätze des Finanzsystems der HES-SO, die sich in der Praxis bewährt haben, werden von der neuen Vereinbarung übernommen. Die Hochschulen werden hauptsächlich über eine Pauschale finanziert, die für jeden eingeschriebenen Studierenden ausgezahlt wird, wobei der Betrag je nach Studiengang unterschiedlich ist. Die Beiträge des Bundes, gemäss dem geltenden Fachhochschulgesetz, betragen ca. 30 % der massgebenden Kosten. Die Kantone, die nicht Mitglied der HES-SO sind, zahlen einen Beitrag zu den

Studiengebühren ihrer Kantonsbürger/innen gemäss der seit 1998 geltenden interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV). Der von den Mitgliedskantonen der HES-SO zu finanzierende Betrag wird gemäss dem Drei-Säulen-System aufgeteilt, das 1997 von der IDHEAP vorgeschlagen wurde. Der eine Betrag wird im Namen des Mitspracherechts von jedem Kanton / jeder Region ausgezahlt. Ein zweiter Betrag wird im Namen des Gemeinwohls für diejenigen Studierenden ausgezahlt, die die Kantone / Regionen in die Institution entsenden. Der Betrag der dritten Säule wird im Namen des Standortvorteils für die Studierenden ausgezahlt, die der Kanton / die Region in den auf seinem/ihrer Gebiet gelegenen Hochschulen aufnimmt.

Zur Finanzierung der Forschung und anderer Grossprojekte, die die gesamte HES-SO betreffen, wird das Prinzip einer spezifischen Budgetlinie (Forschungs- und Impulsfonds) fortgeführt. Diese Beträge bieten beispielsweise die Möglichkeit, die Gehälter der Dozierenden in den Projekten des Schweizerischen Nationalfonds zu übernehmen, der nur die Gehälter der Assistenten/Assistentinnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen finanziert.

Der Praxisausbildungsfonds wird ebenfalls fortgeführt. Er ermöglicht die Finanzierung von Institutionen für ihre Kosten zur Ausbildung und Betreuung der Studierenden während ihres Praktikums in den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit.

Um eine gute Beherrschung des Finanzsystems zu gewährleisten, gibt sich die HES-SO ein Reglement bezüglich des Finanzwesens, das der Regierungsausschuss dem Staatsrat bzw. Regierungsrat jedes Unterzeichnerkantons der Vereinbarung unterbreitet.

Mit dem Ziel einer Vereinfachung der Rechnungsführung, einer Sicherstellung der rechnungsmässigen Verselbständigung und einer Erleichterung der Berichterstattung an die Bundes- und Kantonsbehörden gibt sich die HES-SO einen einheitlichen Rechnungslegungsstandard. Das Buchhaltungssystem der Hochschulen ist unabhängig von der kantonalen Buchhaltung. Die Liste der eventuellen örtlichen Besonderheiten wird in die vierjährige Zielvereinbarung aufgenommen. Dafür können die Kantone / Regionen die Hochschulen direkt für die Forschungsaktivitäten und andere Aufträge finanzieren, die in den Bereich der kantonalen Strategie fallen.

Die Eigentumsrechte an den Gebäuden werden durch die Vereinbarung nicht verändert.

Um den Zusammenhalt und die Transparenz zu stärken und um fortlaufende Verbesserungen zu ermöglichen, wendet die HES-SO ein internes Kontrollsystem (IKS) an, das der Verantwortung des Rektorats untersteht. Dieses System ist eine wichtige Gegenleistung für die Autonomie, die die HES-SO als Hochschule geniessen wird.

6. Vernehmlassungsverfahren und Verabschiedung der neuen Vereinbarung

6.1 Interne Vernehmlassung

Der Vorsitz des strategischen Ausschusses hat von Februar bis April 2010 eine interne Vernehmlassung zum Vorentwurf der Vereinbarung organisiert. Die Stellungnahmen waren insgesamt positiv, und mehrere Kommentare und Vorschläge haben eine Präzisierung der Bestimmungen ermöglicht.

Mehrere Stellungnahmen haben die Stärkung der Rolle des zukünftigen Rektorats begrüsst. Kritik wurde bezüglich der Komplexität der Beratungsorgane geäussert, die laut einigen Beiträgen zu zahlreich wären. Die wichtigsten Änderungsvorschläge betreffen die Zuständigkeiten der Organe und die Mitwirkung der Partner.

6.2 Die interparlamentarische Kommission, zuständig für die Prüfung des Vorentwurfs der Vereinbarung

6.2.1 Die allgemeine Vereinbarung

Die Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland (nachstehend allgemeine Vereinbarung)¹⁸ sieht in Artikel 5 das Verfahren für die Änderung einer bestehenden interkantonalen Vereinbarung vor. Folglich ist die derzeitige interparlamentarische Kommission der HES-SO dafür zuständig, zu dem nachstehenden Vorentwurf der Vereinbarung Stellung zu nehmen. Da der Kanton Bern nicht Unterzeichner dieser Vereinbarung war, übernimmt Artikel 10 der neuen Vereinbarung deren Bestimmungen vollständig.

6.2.2 Die Arbeit der interparlamentarischen Kommission

Die interparlamentarische Kommission hat drei Sitzungen zur Prüfung des Vorentwurfs der Vereinbarung abgehalten. Insgesamt hat der Vorentwurf eine massive Unterstützung vonseiten der Kommission erhalten. Die Beratungen ermöglichten eine Verbesserung des Vorentwurfs der Vereinbarung.

Die Änderungsvorschläge wurden an den strategischen Ausschuss gerichtet, der sie geprüft hat, um sie in den Vorentwurf der Vereinbarung aufzunehmen.

Die Vorschläge der Kommission haben es ermöglicht, Präzisierungen in die Artikel bezüglich der Rechtsverhältnisse zwischen dem Regierungsausschuss, dem Rektorat und den Kantonen aufzunehmen, und ebenso bezüglich der Arbeit der interparlamentarischen Kommission. Auf Vorschlag der Kommission wurden die Mandate aller Mitglieder des Rektorats auf 4 Jahre begrenzt, wobei das Mandat einmal erneuerbar ist. Dagegen wurde ein Vorschlag zur Umbenennung des Leitungsausschusses nicht angenommen. Bezüglich der Finanzartikel hat der strategische Ausschuss mehrere Änderungsvorschläge angenommen, die sich insbesondere auf eine Begrenzung der gemeinsamen Finanzierung von ausländischen Studierenden und die Verwendung des Forschungs- und Impulsfonds bezogen.

6.3 Das Verfahren der Verabschiedung durch die Kantonsregierungen und -parlamente

Der strategische Ausschuss unterbreitet den neuen Vorentwurf, erweitert durch die Vorschläge der interparlamentarischen Kommission, den Regierungen der Vertragskantone. Wenn er ihre Zustimmung erhält, wird die Vereinbarung dann von ihren Vertretern unterzeichnet und den einzelnen Parlamenten zur Ratifizierung vorgelegt.

Die Kantonsregierungen entscheiden darüber, ob sie ihrem Parlament zur selben Zeit wie die Ratifizierung der neuen Vereinbarung auch die Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung vorlegen wollen oder ob diese Massnahme, für die die neue Vereinbarung eine Frist von 2 Jahren vorsieht, zu einem späteren Zeitpunkt eingeplant wird.

¹⁸ Abrufbar unter Code B 1 04 unter folgender Internetadresse: <http://www.geneve.ch/legislation/>

6.4 Zeitplan

Es ist folgender Zeitplan vorgesehen, unter Berücksichtigung der notwendigen Fristen zur Verabschiedung der übrigen Texte in Verbindung mit der HES-SO:

Definitive Verabschiedung des Vorentwurfs der neuen Vereinbarung durch den strategischen Ausschuss	27. Mai 2011
Verabschiedung der Vereinbarung durch die Kantonsregierungen	Ende August 2011
Unterzeichnung der Vereinbarung	Ende September 2011
Ratifizierung der Vereinbarung durch die Kantonsparlamente, gemäss der Verfassung des jeweiligen Kantons	Ende September 2012
Inkrafttreten der neuen Vereinbarung (für ein neues Geschäftsjahr)	1. Januar 2013

9. Anhänge

9.1 Liste der Abkürzungen

BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
ECTS	European Credit Transfer System
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFHK	Eidgenössische Fachhochschulkommission
EHL	Ecole hôtelière de Lausanne
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
FEP	Finanz- und Entwicklungsplan
FHSG	Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz)
FHV	Interkantonale Fachhochschulvereinbarung
GSK	Gesundheit, Soziales und Kunst: diese Bereiche wurden im Jahr 2005 in den Geltungsbereich des Fachhochschulgesetzes aufgenommen
HETSR	Haute école de théâtre de Suisse romande
HFKG	Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich
HSW	Hochschule für Wirtschaft
IUV	Interkantonale Universitätsvereinbarung
KFH	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
ÖB	örtliche Besonderheiten
SFHR	Schweizerischer Fachhochschulrat (EDK)
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz

9.2 Tabelle der Studiengänge der HES-SO, die bereits akkreditiert wurden oder deren Akkreditierungsverfahren im Gange ist (Stand 1. März 2011)

Bereich und Studiengang	Betroffene Standorte / Schulen
Ingenieurwesen und Architektur	
Agronomie	hepia
Architektur	HTA-FR; hepia
Landschaftsarchitektur	hepia
Chemie	HTA-FR
Bauingenieurwesen	HTA-FR; hepia
Elektrotechnik	HE-Arc Ingénierie; HTA-FR; HEIG-VD
Maschinentechnik	HE-Arc Ingénierie; HTA-FR; hepia
Geomatik	HEIG-VD
Umweltingenieurwesen	hepia
Informatik	HE-Arc Ingénierie; HTA-FR; HEIG-VD
Wirtschaftsingenieurwesen	HEIG-VD
Medieningenieurwesen	HEIG-VD
Ingenieurwesen in Informationstechnologien	hepia
Industrial Design Engineering	HE-Arc Ingénierie
Mikrotechnik	HE-Arc Ingénierie; HEIG-VD
Önologie	EIC
Systemtechnik	HES-SO Wallis – Ingenieurwissenschaften; HEIG-VD
Life Technologies	HES-SO Wallis – Ingenieurwissenschaften
Telekommunikation	HTA-FR; hepia; HEIG-VD
Master in Architektur	HTA-FR; hepia
Master in Engineering	HES-SO//Master + Hochschulen
Master in Life Sciences	HES-SO//Master + Hochschulen
Wirtschaft & Dienstleistungen	
Betriebsökonomie	HEG-Arc Gestion; HSW-FR; HEG-GE; HES-SO Wallis – Wirtschaft & Dienstleistungen; HEIG-VD
Hotellerie	EHL
Information und Dokumentation	HEG-GE
Wirtschaftsinformatik	HEG-Arc Gestion; HEG-GE; HES-SO Wallis – Wirtschaft & Dienstleistungen
Tourismus	HES-SO Wallis – Wirtschaft & Dienstleistungen

	Master in Business Administration	HES-SO//Master + Hochschulen
	Master in Information und Dokumentation	HEG-GE
	Design und Bildende Kunst	
	Innenarchitektur	HEAD
	Bildende Kunst	HEAD; ECAV; ECAL
	Visuelle Kommunikation	HEAD; ECAL
	Konservierung	HE-Arc Conservation-restauration
	Produkt- und Industriedesign	HEAD; ECAL
	Master in Bildender Kunst	HEAD; ECAV; ECAL
	Master in Film	ECAL + HEAD
	Master in Konservierung und Restaurierung	HE-Arc Conservation-restauration
	Master in Design	HEAD; ECAL
	Soziale Arbeit	
	Soziale Arbeit	HEF-TS; HETS-GE; HES-SO Wallis – Gesundheit & Soziale Arbeit; EESP-Lausanne
	Master in Sozialer Arbeit	HES-SO//Master + Hochschulen
	Gesundheit	
	Ergotherapie	EESP-Lausanne
	Ernährung und Diätetik	HEdS
	Physiotherapie	HEdS; HES-SO Wallis – Gesundheit & Soziale Arbeit; HECVSanté
	Hebamme	HEdS; HECVSanté
	Pflege	HE-Arc Santé; HEdS-FR; HEdS; HES-SO Wallis – Gesundheit & Soziale Arbeit; HECVSanté; HEdS – La Source
	Medizinische Radiologie-Technik	HEdS; HECVSanté
	Psychomotoriktherapie	HETS-GE
	Master in Pflegewissenschaft	HES-SO//Master (in Zusammenarbeit mit der Universität Lausanne)
	Musik und Theater	
	Musik	HEM-GE; HEMU
	Musik und Bewegung	HEM-GE
	Theater	HETSR La Manufacture
	Master in Komposition und Musiktheorie	HEM-GE; HEMU
	Master in Musikalischer Performance	HEM-GE; HEMU

	Master in Spezialisierter Musikalischer Performance	HEM-GE; HEMU
	Master in Musikpädagogik	HEM-GE; HEMU

9.3 Schema der wichtigsten Zuständigkeiten der kantonalen Behörden und der Organe der HES-SO

9.3.1 Kantonsparlamente

- Verabschiedung der interkantonalen Vereinbarung der HES-SO;
- Ernennung der Mitglieder der interparlamentarischen Kommission;
- Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung;
- Kenntnisnahme des Jahresberichts, der vom Regierungsausschuss erstellt wird.

9.3.2 Interparlamentarische Kommission

- Überwachung der Anwendung der interkantonalen Vereinbarung, insbesondere:
 - der strategischen Ziele der Institution und deren Umsetzung
 - der mehrjährigen Finanzplanung;
 - des Jahresbudgets und der Jahresrechnung der Institution;
 - der Beurteilung der Resultate der Institution;
- Information über eventuelle Massnahmen zur Anpassung der Studierendenzahlen.

9.3.3 Kantonsregierungen

- Ernennung der Mitglieder des Regierungsausschusses;
- Annahme im Namen der Kantone der Zielvereinbarung, die von dem Regierungsausschuss und dem Rektor oder der Rektorin unterzeichnet wurde;
- Annahme zuhanden der Parlamente des Budgets und der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts des Regierungsausschusses.

9.3.4 Regierungsausschuss

- Bestimmung der Zielvereinbarung der HES-SO;
- Genehmigung der Finanz- und Entwicklungspläne sowie des Budgets und der Jahresrechnung der HES-SO;
- Schaffung und Aufhebung der Bereiche, Studiengänge und Ausbildungszyklen der HES-SO;
- Regelung der Zulassungsbeschränkungen;
- Festlegung der Beträge der Studiengebühren;
- Vorschlag an die Staatsräte bzw. Regierungsräte der Partnerkantone der wichtigsten Rechtsnormen, in erster Linie des Personalreglements und des Reglements bezüglich des Finanzwesens;
- Ernennung des Rektors oder der Rektorin und Bestätigung des

Rektoratsteams;

- Ernennung der Mitglieder des strategischen Ausschusses und der Rekurskommission;
- Beauftragung der Kontrollorgane;
- Vertretung der HES-SO in den politischen Instanzen der Schweizer Hochschulen;
- Festlegung und Abschluss der besonderen Vereinbarungen, in denen Schulen beteiligt oder aufgenommen werden, die über einen spezifischen Rechtsstatus verfügen.

9.3.5 Rektorat

- Leitung der Institution, Definition der globalen Strategie;
- Umsetzung der Zielvereinbarung;
- Ernennung der Bereichsleiter/innen;
- Ausarbeitung des QM-Plans und Organisation des Verfahrens, das zur institutionellen Akkreditierung führt;
- Vorschlag der Finanz- und Entwicklungspläne sowie des Budgets;
- Verwaltung der Masterstudiengänge der HES-SO;
- Unterzeichnung von institutionellen Abkommen;
- Durchführung der internen Evaluationen, Verwaltung des Controllings und Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS).

9.3.6 Leitungsausschuss

- Vorbescheid geben für alle Beschlüsse des Regierungsausschusses;
- Stellungnahme zu allen Fragen, die den Betriebsablauf der Bereiche und der Hochschulen der Kantone / Regionen betreffen;
- Vorbescheid geben für die Leistungsaufträge zwischen dem Rektorat und den Bereichen und Hochschulen der Kantone / Regionen.

9.3.7 Bereichsräte

- Umsetzung des Leistungsauftrags, welcher sie an das Rektorat bindet;
- Vorschlag der Reglemente und Studienpläne der Studiengänge;
- Organisation der Masterstudiengänge;
- Vorschlag der Zulassungsreglemente für die Studiengänge und Entscheid im Fall von besonderen Zulassungsanfragen.

9.3.8 Hochschulen

- Ausführung des Leistungsauftrags, welcher sie an das Rektorat bindet;
- Festlegung der örtlichen Zielsetzungen auf dem Gebiet der Ausbildung und der Forschung; Organisation und Verwaltung der diesbezüglichen Dienstleistungen;

- Ernennung und Verwaltung des Personals;
- Sicherstellung der Entwicklung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen;
- Umsetzung der Beschlüsse bezüglich des Qualitätsmanagementsystems und des IKS;
- Verwaltung der personellen und finanziellen Ressourcen, der Ausrüstungen und der Infrastruktur, für die sie verantwortlich sind.